

Nr. 595a

Verordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler

vom 10. Juli 2009*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1a Absatz 5, 13a Absatz 5, 18 Unterabsatz a, 20 Absatz 2 und 21 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 *Dienststelle Hochschulbildung, Kultur und Sport*

Die Dienststelle Hochschulbildung, Kultur und Sport (Dienststelle) ist die zuständige Dienststelle gemäss § 21 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler².

§ 2 *Denkmalkommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Denkmalkommission von fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied vertritt die Interessen der Luzerner Hauseigentümer. Die übrigen Mitglieder müssen mehrheitlich Fachpersonen sein.

² Die Denkmalkommission berät die Dienststelle, das Bildungs- und Kulturdepartement und den Regierungsrat in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege und der Archäologie. Sie wird insbesondere in folgenden Fragen angehört:

- a. Eintragung und Streichung im Denkmalverzeichnis und Festsetzung einer allfälligen Entschädigung,
- b. Gewährung von grösseren Staatsbeiträgen,
- c. Durchführung von grösseren wissenschaftlichen Ausgrabungen.

*G 2009 216

¹ SRL Nr. 595

² SRL Nr. 595

II. Inventare

1. Bauinventar

§ 3 *Orientierung*

¹ Die Dienststelle orientiert im Luzerner Kantonsblatt über die Durchführung der erstmaligen Inventarisierung der erhaltenswerten Objekte einer Gemeinde.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten, die im Inventar aufgenommen werden sollen, werden von der Dienststelle separat orientiert.

§ 4 *Zusammenarbeit mit den Gemeinden*

¹ Die Dienststelle arbeitet bei der Inventarisierung mit den Gemeinden zusammen, insbesondere bei der Orientierung der Einwohnerinnen und Einwohner und der Eigentümerinnen und Eigentümer.

² Sie legt nach Rücksprache mit den Gemeinden den Zeitplan der Inventarisierung fest.

³ Die Gemeinden stellen der Dienststelle alle Informationen zur Verfügung, die für die Inventarisierung von Interesse sind, namentlich Zonenpläne, eigene Inventare und Archivgut. Die Dienststelle kann Vorarbeiten der Gemeinden übernehmen.

§ 5 *Inhalt*

¹ In das Bauinventar werden die erhaltenswerten und die schützenswerten Einzelobjekte, die schützenswerten Baugruppen sowie die dokumentierten Objekte aufgenommen. In Baugruppen werden Einzelobjekte zusammengefasst, deren Wert in der Wirkung in der Gruppe liegt.

² Erhaltenswert sind Objekte, wenn sie von ausgewiesenem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Interesse sind.

³ Schützenswert sind Objekte, wenn sie von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert sind.

⁴ Bemerkenswerte Objekte, die jünger als dreissig Jahre alt sind, werden dokumentiert, aber in der Regel nicht bewertet.

§ 6 *Publikation und Einsichtnahme*

¹ Die Inkraftsetzung des Bauinventars ist im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

² Die Dienststelle orientiert die Eigentümerinnen und Eigentümer über die Inkraftsetzung separat und stellt ihnen den vollständigen Eintrag über ihr Objekt zu. Veränderungen des Eintrags oder Neueinträge werden den Eigentümerinnen und Eigentümern mitgeteilt.

³ Das Bauinventar ist öffentlich und kann bei den Gemeinden und der Dienststelle eingesehen werden.

⁴ Die Bezeichnung eines im Bauinventar als erhaltenswert, schützenswert oder dokumentiert eingetragenen Objektes ist Bestandteil des kantonalen Datensatzes nach dem Geoinformationsgesetz vom 8. September 2003³.

§ 7 *Form*

Das Bauinventar liegt bei der Gemeinde und der Dienststelle in Papier- und in elektronischer Form auf. Bei Abweichungen geht das Papierexemplar der Dienststelle vor.

§ 8 *Anpassung*

¹ Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, wird das Bauinventar überprüft und nötigenfalls angepasst.

² Das Bauinventar wird in der Regel gemeindeweise alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst.

2. Archäologisches Fundstelleninventar

§ 9 *Zusammenarbeit mit den Eigentümerinnen und Eigentümern*

Die Dienststelle orientiert die Eigentümerinnen und Eigentümer über die bevorstehende Erkundung und Erfassung ihres Grundstücks bezüglich archäologischer Fundstellen.

§ 10 *Zusammenarbeit mit den Gemeinden*

¹ Die Dienststelle arbeitet bei der Inventarisierung der archäologischen Fundstellen mit den Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinden stellen der Dienststelle alle Informationen zur Verfügung, die für die Inventarisierung von Interesse sind.

³ Die Fundstellen sind laufend in die Zonenpläne der Gemeinden zu übertragen.

§ 11 *Publikation*

¹ Die Inkraftsetzung des Fundstelleninventars erfolgt parzellenweise und ist im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

³ SRL Nr. 29. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.